

BVGer A-5133/2009 vom 1. Februar 2010

Bundesverwaltungsgericht, 2010-02-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_A-5133_2009

FR: TAF A-5133/2009 du 1 février 2010

IT: TAF A-5133/2009 del 1 febbraio 2010

Regeste

Hausinstallationen

Erwägungen

E. 1

Das Bundesverwaltungsgericht ist zur Behandlung von Beschwerden gegen Verfügungen des EStI zuständig (Art. 21 und 23 des Elektrizitätsgesetzes vom 24. Juni 1902 [EleG, SR 734.0] sowie Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [VGG, SR 173.32]). Die Beschwerdelegitimation (Art. 48 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren [VwVG, SR 172.021]) sowie die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen (Art. 52 und 63 Abs. 4 VwVG) sind erfüllt, so dass auf die Beschwerde einzutreten ist.

E. 2

Gestützt auf Art. 5 Abs. 1 der Verordnung vom 7. November 2001 über elektrische Niederspannungsinstallationen (NIV, SR 734.27) hat der Eigentümer dafür zu sorgen, dass die elektrischen Installationen ständig den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Er muss auf Verlangen den entsprechenden Sicherheitsnachweis erbringen (Art. 5 Abs. 1 NIV). Die Durchführung von technischen Kontrollen und die Ausstellung der entsprechenden Sicherheitsnachweise erfolgen von unabhängigen Kontrollorganen und akkreditierten Inspektionsstellen im Auftrag der Eigentümer der elektrischen Installationen (Art. 32 Abs. 1 NIV). Die Netzbetreiberinnen fordern die Eigentümer, deren elektrische Installationen aus ihrem Niederspannungsverteilnetz versorgt werden, mindestens sechs Monate vor Ablauf der Kontrollperiode schriftlich auf, den Sicherheitsnachweis bis zum Ende der Kontrollperiode einzureichen. Diese Frist kann bis längstens ein Jahr nach Ablauf der festgelegten Kontrollperiode verlängert werden. Wird der Sicherheitsnachweis trotz zweimaliger Mahnung nicht innerhalb der festgesetzten Frist eingereicht, übergibt die Netzbetreiberin dem EStI die Durchsetzung der periodischen Kontrolle (Art. 36 Abs. 3 NIV).

E. 3

Vorliegend geht es um einen periodischen Sicherheitsnachweis für die elektrischen Installationen der im Eigentum des Beschwerdeführers stehenden Liegenschaft. Diesen Beleg forderte die zuständige Netzbetreiberin beim Beschwerdeführer erstmals mit Schreiben vom 14. April 2004 ein. Auf Ersuchen des Beschwerdeführers erstreckte die Netzbetreiberin am 20. September 2004 erstmals die Frist. Der Beschwerdeführer liess diese Frist ungenutzt verstreichen. Daraufhin ermahnte am 2. Dezember 2005 die Netzbetreiberin den Beschwerdeführer, den Sicherheitsnachweis einzureichen. Am 27. Dezember 2005 stellte der Beschwerdeführer erneut ein Fristverlängerungsgesuch, da der

Umbau der Liegenschaft kurz bevorstehe. Die Netzbetreiberin gewährte am 3. Januar 2006 eine zweite Fristverlängerung wegen Umbaus bis am 27. Dezember 2007. Auch diese Frist liess der Beschwerdeführer ungenutzt verstreichen. Am 13. März 2008 ermahnte die Netzbetreiberin den Beschwerdeführer zum zweiten Mal erfolglos, den fehlenden Sicherheitsnachweis einzureichen. In der Folge übergab am 3. Juli 2008 die Netzbetreiberin der Vorinstanz die Unterlagen. Diese setzte dem Beschwerdeführer am 13. August 2008 eine Frist bis am 13. November 2008 zur Einreichung des Sicherheitsnachweises und drohte den Erlass einer gebührenpflichtigen Verfügung an. Der Beschwerdeführer ersuchte mit Schreiben vom 8. September 2008 um Aufschub der Kontrollfrist, da sich der Umbau aus persönlichen Gründen verzögert habe. Er sei jedoch für das Jahr 2009 geplant. Für die Zeit des Umbaus beabsichtige er, in das im Herbst/Winter 2008 auf den Parzellen D. _____ zu bauende Einfamilienhaus zu ziehen. Dieses Schreiben blieb von der Vorinstanz unbeantwortet. Das vom Beschwerdeführer beauftragte Kontrollunternehmen stellte am 22. Oktober 2008 bei der Netzbetreiberin den Antrag, die Frist ein weiteres Mal zu verlängern. Diese gewährte die Erstreckung bis am 31. Dezember 2008. Am 2. Dezember 2008 beantragte das Kontrollunternehmen abermals eine Verlängerung der Frist, woraufhin die Netzbetreiberin die Frist nochmals bis am 31. März 2009 erstreckte. Der Beschwerdeführer liess auch diese Frist ungenutzt verstreichen. Weil der Beschwerdeführer den Sicherheitsnachweis immer noch nicht eingereicht hatte, erliess die Vorinstanz am 31. Juli 2009 die angefochtene Verfügung.

E. 4

Der Beschwerdeführer stellt die Kontrollaufgaben und die ihm als Eigentümer obliegende Pflicht, für die fristgerechte Einreichung des Sicherheitsnachweises zu sorgen, nicht grundsätzlich in Frage. Er ist jedoch der Ansicht, dass ihm die Frist erneut erstreckt werden soll, da der Liegenschaftsumbau voraussichtlich im Frühjahr 2010 beginnen werde. Auch ist er der Ansicht, die für den Erlass der angefochtenen Verfügung erhobene Gebühr sei zu erlassen.

E. 4.1

Das Bundesverwaltungsgericht stellt nicht in Zweifel, dass die betroffene Liegenschaft umgebaut und mit der Realisierung dieses Umbaus im Frühjahr 2010 begonnen werden soll. Bei allem Verständnis für die mit einem Umbau verbundenen Verzögerungen und zeitlichen Unsicherheiten ist aber vorliegend einzig massgebend, dass die Vorinstanz und die Netzbetreiberin bei der Fristansetzung den ihnen zustehenden Handlungsspielraum gemäss Art. 36 NIV durch die je zweimaligen, grosszügig bemessenen Fristerstreckungen gegenüber dem Beschwerdeführer und dem Kontrollunternehmen mehr als ausgeschöpft hat. Selbst wenn der Umbau tatsächlich im Frühjahr 2010 beginnt und innert nützlicher Frist abgeschlossen sein wird, hätten sie nicht weitere Fristerstreckungen gewähren können, ohne gegen die rechtlichen Grundlagen im Kontrollbereich elektrischer Installationen und gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung aller Eigentümer von Installationen zu verstossen. Dass die Vorinstanz das Schreiben vom 8. September 2008 des Beschwerdeführers, mit welchem er auf seine Situation hingewiesen und um Aufschub der Kontrollfrist ersucht hat, nicht beantwortet hat, vermag daran nichts zu ändern. Denn dem Beschwerdeführer wurden in der Folge weitere Fristerstreckungen gewährt, und es wurde ihm im Schreiben der Vorinstanz vom 13. August 2008 auch angedroht, im Unterlassungsfall eine gebührenpflichtige Verfügung zu erlassen. Zudem ist entscheidend, dass der Vorinstanz durch das Nichthandeln des Beschwerdeführers und bei der

Behandlung der ganzen Angelegenheit ein Aufwand entstanden ist. Gemäss Art. 41 NIV ist die Vorinstanz denn auch ermächtigt, für Verfügungen im Sinne der NIV Gebühren nach Art. 9 und 10 der Verordnung vom 7. Dezember 1992 über das Eidgenössische Starkstrominspektorat (Vo EStI, SR 734.24) zu erheben. Danach betragen die Gebühren für eine Verfügung höchstens Fr. 1'500.-- (Art. 9 Abs. 1 Vo EStI) und richten sich nach dem entstandenen Aufwand (Art. 9 Abs. 2 Vo EStI). Der Vorinstanz kommt innerhalb dieses Gebührenrahmens ein erheblicher Ermessensspielraum zu. Die hier verlangte Gebühr von Fr. 500.-- bewegt sich im unteren Bereich der von der Verordnung vorgegebenen Bandbreite. Die Vorinstanz hatte bei der Bearbeitung der Angelegenheit einigen Aufwand zu betreiben: So waren das von der Netzbetreiberin überwiesene Dossier zu prüfen, eine Nachfrist anzusetzen, das Schreiben des Beschwerdeführers zu studieren, mit der Netzbetreiberin und dem Grundbuchamt Kontakt aufzunehmen und anschliessend eine anfechtbare Verfügung zu erarbeiten. In Anbetracht dieses Aufwands erscheinen Fr. 500.-- als angemessen. Die Erhebung der Gebühr ist daher weder im Grundsatz noch in der Höhe zu beanstanden (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A- 251/2008 vom 15. April 2008 E. 4.1).

E. 4.2

Die Vorinstanz hat dem Beschwerdeführer damit zu Recht eine Frist zur Einreichung des Sicherheitsnachweises gesetzt, diese Aufforderung mit der Androhung einer Ordnungsbusse von Fr. 5'000.-- verbunden und für den Erlass der angefochtenen Verfügung eine Gebühr von Fr. 500.-- erhoben.

E. 5

Gestützt auf vorstehende Erwägungen erweist sich die Beschwerde als unbegründet und ist abzuweisen. Weil der Beschwerde aufschiebende Wirkung zukommt (Art. 55 Abs. 1 VwVG), gilt die Anordnung der Vorinstanz für die Dauer des Beschwerdeverfahrens nicht. Als Folge davon ist die angesetzte Frist von zwei Monaten neu und ab Rechtskraft des vorliegenden Urteils festzusetzen.

E. 6

Im Ergebnis gilt vorliegend der Beschwerdeführer als unterliegend, weshalb er die Verfahrenskosten zu tragen hat (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die Verfahrenskosten für das vorliegende Verfahren werden auf Fr. 500.-- festgesetzt (Art. 1 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) und mit dem geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 200.-- verrechnet. Der Restbetrag von Fr. 300.-- ist innert 30 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils zu Gunsten der Gerichtskasse zu überweisen. Angesichts seines Unterliegens hat der Beschwerdeführer von vornherein keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 64 VwVG i.V.m. Art. 7 VGKE).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.